



Einschreiben

Staatsanwaltschaft Kanton Bern
Besondere Aufgaben
Staatsanwältin S. Wildi
Hodlerstrasse 7
3011 Bern

Bern den 21. August 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

Strafanzeige

gegen

X _____,

Verzeigter

wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB durch die Amputation der gesunden Vorhaut an einem gesunden Kind.

Zu prüfen ist auch die Strafbarkeit der Eltern und möglichen weiteren an den Beschneidungen beteiligten Personen gemäss Art. 24 StGB, Art. 25 StGB.

Angezeigt ist der Eingriff im Verfahren **BA 23 2157**, bei welchem Herr X_____ aktuell vorgeworfen wird, er habe die Amputation der Penisvorhaut unsachgemäss vorgenommen und dadurch noch grösseren Schaden verursacht. Dem Gericht sei durch diese Anzeige die Frage der grundsätzlichen Strafbarkeit des Eingriffs zu unterbreiten, denn bevor der Eingriff durch Herrn X_____ vorgenommen wurde, handelte es sich um ein gesundes Kind, bei welchem keine medizinisch-therapeutische Notwendigkeit für den Eingriff vorlag. Dieses Kind wurde durch den Eingriff als solchen an seinem Genital irreversibel und somit lebenslanglich geschädigt, denn das Abschneiden der Penisvorhaut bewirkt langfristige Nachteile im urologischen, sexuellen und psychischen Bereich. Diese Tatsache ist zweifelsfrei erstellt.¹ Sollte diese Anzeige nicht mit dem laufenden Verfahren verbunden werden können, sei ein eigenes Verfahren zu eröffnen.

¹ S2k Leitlinie „Phimose und Paraphimose bei Kindern und Jugendlichen“ der deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (2021). (Im Internet aufrufbar unter diesem Titel.)

Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten. Erschienen im Tagungsband der Universität Luzern „Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter?“, Stämpfli Verlag, 2023; Aufrufbar auch auf der Homepage von www.pro-kinderrechte.ch unter der Rubrik Recht.

Rechtliches

Hochsensible und schützende Teile vom Geschlecht eines Kindes abzuschneiden ist zweifelsohne verboten, denn dies stellt eine schwere Körperverletzung dar (Art. 122 StGB). Zahlreiche medizinwissenschaftliche Belege zeigen klar: die Amputation der Vorhaut ist zum einen ein risikoreicher Eingriff und bewirkt zum andern langfristige Nachteile im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich. Diese Tatsache ist zweifelsfrei erstellt. (siehe Fn1)

Art. 8 der Bundesverfassung verbietet jede Diskriminierung nach Alter und nach Geschlecht. Dies bedeutet, ALLE Kinder – ob männlich oder weiblich, ob gross oder klein – ALLE sind OHNE Wenn und Aber gleichermassen durch das Gesetz vor Körperverletzung geschützt. Es kann also nicht sein, dass das Geschlecht des Opfers darüber entscheidet, ob ihm der Rechtsschutz zukommt oder nicht.

Das Erziehungsrecht der Eltern ist am Wohl des Kindes ausgerichtet und findet darin zugleich auch seine Grenzen. Eltern dürfen daher nichts tun oder veranlassen, was dem Kind schadet. Körperliche Gewalt und jede andere Form der Schädigung sind ausgeschlossen. Umso weniger kann es zulässig sein, einem Kind genitale Körperteile abschneiden zu lassen. Ein solcher Eingriff kann offensichtlich nicht im Interesse des Kindes liegen und widerspricht seinem Wohl diametral.

Kinder zu verletzen ist niemals in Ordnung, sondern immer verwerflich und deshalb auch verboten und zwar ohne Wenn und Aber, immer und in jedem Fall. Diese Ansicht und Haltung hat der Gesetzgeber wiederholt mit all seinen Gesetzen in Kinderbelangen klar zum Ausdruck gebracht. Bei allen Körperverletzungen an Kindern greift daher auch immer die Offizialmaxime (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT/1, § 3 N3 30; PK – TRECHSEL/GETH, Art. 123 N10). Man beachte dazu auch nur schon den jüngsten Artikel im ZGB, welcher festschreibt, dass die Erziehung von Kindern in jedem Fall gewaltfrei sein muss.

Straftaten also durch das Eltern- und Erziehungsrecht zu rechtfertigen ist im Schweizer Recht weder vorgesehen noch grundsätzlich denkbar, weshalb alle auf das Zivilrecht gestützten Rechtfertigungsversuche von vornherein ins Leere laufen.

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass ALLE Kinder auch durch die Menschen- und Kinderrechtskonvention uneingeschränkt vor jeglicher Körperverletzung geschützt sind (Art. 2 KRK – Diskriminierungsverbot, Art. 3 KRK – Das Kindeswohl ist immer vorrangig zu beachten, Art. 19 KRK – Schutz vor Gewaltanwendung). Zudem verpflichtet Art. 24 Abs. 3 KRK die Staaten explizit dazu *«alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.»* Die Schweiz hat die Menschen- wie auch die Kinderrechtskonvention unterzeichnet und ist daher verpflichtet, diese umzusetzen.

Es wird durch das Gericht zu beurteilen sein, ob sich Herr X_____ auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum (Art. 21. StGB) berufen kann. Er hat in seiner Ausbildung zum Arzt gelernt, dass jeder Eingriff grundsätzlich eine Körperverletzung darstellt, welche einzig durch den unmittelbaren therapeutischen Nutzen für den Patienten gerechtfertigt werden kann. Ein solcher unmittelbar therapeutischer Nutzen lag jedoch offensichtlich nicht vor, denn es handelte sich um ein gesundes Kind.

Rechtlich stützt sich diese Anzeige auf folgende Aufsätze:

- Küng & Minder, Knabenbeschneidung und Kindswohl, 2020.
- M. Schwander: Das Opfer im Strafrecht, Kapitel 10: Knabenbeschneidung, S. 285 ff, Haupt 2016.
- B. Giger: Genitalverstümmelung – Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, 2011.
- Landgericht Köln, Urteil vom 7. Mail 2012 Az. 151 Ns 169/11.

Darauf hingewiesen wird, dass die Artikel

- W. Wohlers & G. Godenzi: Die Knabenbeschneidung – Eine Problem des Strafrechts?
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, N. Hiltbrunner, A. Eg-buna-Joss: Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht

für die rechtliche Beurteilung nicht herangezogen werden können. Beide Artikel gehen bei der rechtlichen Beurteilung der Beschneidung eines männlichen Kindes von grundsätzlich falschen medizinischen Tatsachen aus. Die Autoren behaupten, die Amputation der Penisvorhaut sei eine Bagatelle, vergleichbar mit dem Stechen eines Ohrlöchleins.

Kindesverfahrensvertreter:in

Es sei dem Kind eine ausgebildete Kindesverfahrensvertreter:in zu bestellen. Dies ergibt sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 29 BV, Art. 29a BV, Art. 30 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB.

Verpflichtung zur Verfahrenseröffnung

Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO sind die Strafbehörden gezwungen ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden oder sich aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit verpflichtet im Sinne dieser Strafanzeige ein Verfahren zu eröffnen.

Der Anzeigeersteller wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Freundliche Grüsse
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)